

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 06.11.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 6. November 2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.

- (5) Für Grabstätten, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der besondere Härtefall ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.08.2002 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 06.11.2012

(Sawiaczinski)
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

1. Grabnutzungsrechte Erdwahlgräber

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen und Verzinsungen des Friedhofsgrundstückes berechnet.

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben. Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

1. Erdwahlgräber

1.1	Erdwahlgrabstätte Einzel für 25 Jahre	1.022,00 €
1.2	Doppelerdwahlgrabstätte für 25 Jahre	2.045,00 €
1.3	Verlängerung pro Erdwahlgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	40,00 €
1.4	Verlängerung pro Erdwahldoppelgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	80,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Urnenwahlgrabstätten Einzel für 20 Jahre	327,00 €
2.2	Urnenwahlgrabstätten Doppel für 20 Jahre	654,00 €
2.3	Verlängerung pro Urnenwahlgrabstätte pro Jahr pro Grabstätte	16,00 €
2.4	Verlängerung pro Urnenwahldoppelgrabstätte Pro Jahr pro Grabstätte	32,00 €

3. Urnenreihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren werden bei den Urnenreihengräbern, zu denen die anonymen Gräber und die Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG) gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre Nutzung und ein Zuschlag für die Gestaltung durch den Friedhofsträger berechnet.

Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

3.1	Anonyme Urnenanlage	651,00 €
3.2	Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte	717,00 €

4. Nutzung Trauerhalle pro Nutzung für Trauerfeiern 153,00 €

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten. Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

5. Friedhofsunterhaltung pro Jahr 11,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle aus den Grün- und Abfallcontainern und aus dem Wasserverbrauch berechnet und nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet (Divisionskalkulation).

6. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren beinhalten eine Kalkulation nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge und werden durch die Anzahl der jeweiligen Vorgänge berechnet (Divisionskalkulation).

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 6.1 | Ändern der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Änderungen im Rechner, Ausstellen einer neuen Urkunde, Weitergabe an die Kämmerei | 7,00 € |
| 6.3 | Grabmalgenehmigungsgebühr
Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales | 23,00 € |
| 6.4 | Verwaltungsgebühr
Bestattungsgenehmigung für Auswärtige | 7,00 € |
| 6.5 | Genehmigung zur Aus- oder Umbettung einer Urne | 15,00 € |
| 6.6 | Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung | 5,00 € |